

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 31.03.1909

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 31. März 1909.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o. 21. Geseß vom 17. März 1909, betreffend die Gehaltsordnung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck vom 1. Januar 1909 an sowie die näheren Bestimmungen zur Gehaltsordnung.

N^o. 21.

Geseß, betreffend die Gehaltsordnung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck vom 1. Januar 1909 an sowie die näheren Bestimmungen zur Gehaltsordnung.
Oldenburg, den 17. März 1909.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden hierdurch die mit dem Landtage des Großherzogtums vereinbarte Gehaltsordnung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck

vom 1. Januar 1909 an sowie die näheren Bestimmungen zur Gehaltsordnung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 17. März 1909.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dr. Zerhusen.



Gehaltsordnung

der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum
Lübeck vom 1. Januar 1909 an.

Kopffahl.	Rationen.	Im einzelnen <i>M</i>	Im ganzen <i>M</i>
A. Kopffahl, Besoldung und Rationen.			
1	Kommandeur: Vergütung ohne Pensionsberechtigung von monatlich 100 <i>M</i>	1200 <i>M</i>	
	Der jetzige Inhaber der Stelle behält die bisherige Vergütung von monatlich 150 <i>M</i> .		
1	Stabswachtmeister: Gehalt	2600—3200 <i>M</i>	
10	Wachtmeister (Berittsführer): Gehalt je	2120—2420 <i>M</i>	
1	Rechnungsführer: Gehalt	1600—2000 <i>M</i>	
100	Gendarmen: Gehalt je	1600—2000 <i>M</i>	
1	Haushalter (nicht ruhegehaltsberechtigt)	450— 750 <i>M</i>	
	Soldzulage für den Rechnungsführer	500 <i>M</i> .	
	Der Stabswachtmeister, die Wachtmeister (Berittsführer), der Rechnungsführer und die Gendarmen erhalten außerdem einen Wohnungsgeldzuschuß in sinngemäßer Anwendung des für Zivilstaatsdiener geltenden Gesetzes.		

Kopffzähl.	Rationen.		Im einzelnen <i>M</i>	Im ganzen <i>M</i>
1		Dienstaufwands-Entschädigung. Kommandeur — einschließlich Reisekosten und Tagegelder —	(600)	
1		Der jetzige Inhaber der Stelle be- hält die bisherige Entschädigung von Stabswachtmeister — desgleichen — .	1000 600	
10		Für Dienststreifen nach dem Fürsten- tum erhalten der Kommandeur und der Stabswachtmeister Tagegelder und Reisekosten vergütet.		
100		Wachtmeister (Berittsführer)	3000	
		Gendarmen bis zu	12560	17160
	11	Rationen täglich, gibt jährlich 4015 Ra- tionen je 1,50 <i>M</i> , bis zu	—	6025
B. Bekleidung.				
1		Stabswachtmeister	200	
10		Wachtmeister (Berittsführer) je 180 <i>M</i>	1800	
1		Rechnungsführer	165	
100		Gendarmen je 165 <i>M</i>	16500	18665
C. Pferdeersatz.				
		Ankauf von Pferden, jährlich bis zu .	—	1500
D. Sonstiges.				
		1. Medizin und Krankenpflege für 112 Köpfe je 20 <i>M</i> , bis zu	2240	
		2. Pferdeausrüstung, Hufbeschlag, Kur- kosten, Waffen und Lederzeug, Aus- besserung und Ersatz bis zu	1660	

Kopffahl.	Nationen.		Im einzelnen <i>M</i>	Im ganzen <i>M</i>
		3. Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten bis zu	8360	
		4. Vergütung für Verwendung von Fahrrädern im Dienste bis zu . .	5500	
		5. Postfreimarken bis zu	3200	
		6. Schreibgelder bis zu	2500	
		7. Druckfachen, Polizeiblätter, Einbände, Unterricht und Versicherung des Einguts der Kaserne und der Pferde bis zu	2200	
		8. Ortszulagen und unvorhergesehene Ausgaben bis zu	10000	
		9. Kasernierungskosten bis zu	2100	
				37760

Nähere Bestimmungen.

1. Innerhalb der unter A angegebenen Gehaltsätze werden bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten folgende Zulagen nach je 2 Jahren gewährt:

dem Stabswachtmeister 150 *M*,

den Wachtmeistern (Berittführern) 100 *M*,

den Gendarmen und dem Rechnungsführer je 75 *M*.

Anspruch auf eine Zulage wird erst mit deren Bewilligung erworben.

Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten der Mitglieder des Korps eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben oder eine Zulage nur mit einem Teilbetrage oder in längeren Fristen erfolgen. Dem Betreffenden ist der Grund einer solchen Entschliebung auf sein Ansuchen zu eröffnen.

Die Zulagefristen werden von der letzten Zulage oder

von der Anstellung an gerechnet. Die Gewährung der Zulagen erfolgt von dem ersten Tage desjenigen Monats an, welcher auf den Tag des Ablaufs der für sie bestimmten Frist folgt.

2. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt für den Fußgendarmen 120 *M*, den berittenen Gendarmen 180 *M* und den Wachtmeister (Berittsführer) 300 *M*. Der Rechnungsführer erhält keine Dienstaufwandsentschädigung.

Die Dienstaufwandsentschädigung wird als Ersatz für die Kosten gewährt, welche den Wachtmeistern oder Gendarmen durch die Dienstleistungen innerhalb ihrer Bezirke, sowie durch alle sich aus den Obliegenheiten ihres Berufes ergebenden Handlungen erwachsen. Für derartige Dienstleistungen werden, auch wenn einzelne Übernachtungen damit verbunden sind, in der Regel Tagegelde nicht gezahlt.

3. Die Ration wird entweder geliefert oder in bar vergütet.

4. An Bekleidung werden für die Person in der Regel jährlich 1 Waffenrock, 1 Hose, 1 Paar Stiefel, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Paar Lederhandschuhe, 2 Halsbinden, alle 2 Jahre 1 Litewka, alle 3 Jahre 1 Mütze, sowie alle 4 Jahre 2 Mäntel (darunter ein Regenmantel) geliefert; in jedem 3. Jahre werden 2 Hosen geliefert. Außerdem werden die Helme, für welche eine Tragzeit von 4 Jahren angenommen wird, nach Bedarf angeschafft und verausgabt.

Die Wachtmeister (Berittsführer) und der Rechnungsführer erhalten jährlich eine Mütze.

Unberittene Wachtmeister und Gendarmen tragen Tuchhosen und kurze Stiefel, berittene Reithosen und lange (Kavallerie-)Stiefel. Für den Dienst zu Fuß kann den berittenen Wachtmeistern und Gendarmen an Stelle der fälligen Reithose eine Tuchhose verabfolgt werden.

Es ist zulässig, den Gendarmen beim Dienstantritt die ihnen für die beiden nächsten Jahre zustehenden Tuchanzüge sogleich zu liefern.

An Stelle der Lieferung von Unterhosen und Hemden sowie von Stiefeln kann eine vom Ministerium des Innern festzusetzende Geldvergütung gewährt werden. Außerdem wird für die Ausbesserungen und die Erneuerung von Waffenrockstragen und Treffen ein bestimmter Zuschuß für die Person gezahlt.

Zur Verabfolgung von Geldbeträgen an Stelle anderer Kleidungsstücke oder eines ganzen Anzuges bedarf es besonderer Genehmigung.

Alle Kleidungsstücke sind Eigentum des Gendarmeriekorps, welches über die ausgetragenen Stücke verfügt und bestimmt, welche Stücke den Gendarmen beim Ausscheiden zu belassen, sowie welche Geldbeträge für nicht ausgetragene Stücke zurückzuzahlen sind.

Der etatsmäßige Geldbetrag für Bekleidung im Sinne des Militärpensionsgesetzes vom 2. April 1855 wird für den Stabswachtmeister auf 200 *M*, für Wachtmeister (Berittführer) auf 180 *M* und für Gendarmen auf 165 *M* festgesetzt.

5. Der Erlös für gebrauchte Pferde ist zunächst zum Pferdeersatz zu verwenden.

6. Die nicht berittenen Wachtmeister und Gendarmen, welche ein Fahrrad besitzen und nach näherer Vorschrift im Dienst verwenden, erhalten zu den Kosten einen jährlichen Zuschuß von 50 *M*, die berittenen Wachtmeister und Gendarmen einen solchen von 30 *M*.

7. Für die einzelnen Angehörigen des Gendarmeriekorps überwiesenen Dienstwohnungen in der Gendarmeriekaserne haben zu zahlen:

der Stabswachtmeister jährlich	. . .	500 <i>M</i> ,
ein Wachtmeister	" . . .	400 <i>M</i> ,
ein Gendarm	" . . .	300 <i>M</i> .

8. Für teure Stationen wird den Wachtmeistern (Berittführern) und Gendarmen eine Ortszulage gewährt, welche für verheiratete 120 *M*, für unverheiratete 50 *M* jährlich beträgt.

9. Eine Überrechnung des Minderverbrauchs in einer Position (abgesehen von den Gehältern) auf die anderen Positionen ist gestattet.

10. Die Kosten werden zwischen dem Herzogtum und dem Fürstentum alljährlich so verteilt, daß jeder Landesteil die Gehälter der in seinem Bereiche angestellten Wachtmeister und Gendarmen, sowie die auf diese entfallenden Ausgaben für Dienstaufwandsentschädigung, Bekleidung und Rationen trägt. Die Ausgaben zu D 1 und 3 bis 8 der Gehaltsordnung werden nach Verhältnis der Kopfzahl der sämtlichen zu C und D 2 der berittenen Wachtmeister und Gendarmen einschließlich des Stabswachtmeisters und des Rechnungsführers verteilt. Die allgemeinen Kosten der Verwaltung einschließlich der Kasernierungskosten fallen dem Herzogtum allein zur Last, während das Fürstentum die Kosten für die Dienststreifen des Kommandeurs und des Stabswachtmeisters nach dem Fürstentum trägt.

Die nach dem Inkrafttreten der Gehaltsordnung entstehenden Wartegelder, Ruhegehälter und Witwenkassebeiträge, sowie die Witwen- und Waisengelder werden gemeinschaftlich getragen. Das Fürstentum nimmt an dieser Last alljährlich mit 12% teil.

11. Die Gehaltsordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.